

Amtsblatt

Nr. 70

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Inzidenzwerte 35 + 50

1199

Die Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - erlässt angesichts der Corona-Pandemie zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 und § 7 Abs. 1 S. 4, 5 und § 18 der niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-VO) vom 07.10.2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 3 Abs. 2 S. 3 Corona-VO stellen die folgenden Bereiche in Stadt und Landkreis Göttingen Örtlichkeiten dar, an welchen unter freiem Himmel in der Öffentlichkeit jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen soll, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muß abweichend von Satz 1 jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:
 - a) Stadt Göttingen: Der Bereich der Innenstadt der Stadt Göttingen innerhalb und auf der Wallanlage einschließlich des Albani-Parkplatzes (siehe Anlage I). Der anliegende Plan in der Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung,
 - b) Stadt Bad Lauterberg: Hauptstraße, aus Richtung Braunlage/Postplatz kommend ab Haus-Nr. 166 und Haus-Nr. 139-141 bis einschl. Haus-Nr. 88 (Fa. Schwickert) und Haus-Nr. 71 („Boulevard“, siehe Anlage II).
2. Die Anzahl von Besuchenden bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum im Sinne von § 7 Abs. 1 Corona-VO wird in Stadt und Landkreis Göttingen auf 250 Personen begrenzt, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Eine Ausnahme der Regelung kann durch Vorlage eines Hygienekonzeptes im Sinne von § 4 Corona-VO beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Die Zahl der nach Satz 1 zulässigen Besucherinnen und Besucher ist auf 100 Personen beschränkt, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Veranstaltung stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Eine Ausnahme der Regelung kann durch Vorlage eines Hygienekonzeptes im Sinne von § 4 Corona-VO beim Gesundheitsamt beantragt werden.
3. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten immer dann, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 bis unter 50, oder 50 und mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt nach § 6 Abs. 3 S. 2 Corona-VO auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die oben geregelten Zahlen der Neuinfizierten erreicht sind.
4. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Überschreitung Inzidenzwert 35 der Stadt Göttingen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen vom 23.10.2020 außer Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Die Corona-VO sieht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besondere Maßnahmen vor, wenn die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung zum einen 35 oder mehr Fälle

und zum anderen 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Zu Ziffer 1:

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 Corona-VO soll eine Mund-Nasen-Bedeckung unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, tragen, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die jeweils betreffende Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt; § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Beträgt die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung bei 50 oder mehr Fällen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen, so muss nach § 3 Abs. 2 S. 2 Corona-VO abweichend von Satz 1 jede Person an den Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen nach § 3 Abs. 2 S. 3 Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 u. 2 Corona-VO fest.

Nach § 3 Abs. 2 Corona-VO ist eine Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Es gelten die Ausnahmen nach § 3 Abs. 6 Corona-VO. Dabei ist es notwendig, dass Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht von der Maskenpflicht betroffen sind, dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen.

In den unter a) und b) genannten Bereichen ist die Mund-Nasen-Bedeckung dringend erforderlich, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

a) Die historische Altstadt der Stadt Göttingen innerhalb der Wall-Anlagen wird täglich von vielen Menschen, auch aus dem weiteren Umfeld, besucht. In diesen stark frequentierten Bereichen kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 Corona-VO nicht immer eingehalten werden. Damit stellt dieser Bereich eine Örtlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 u. 2 Corona-VO dar. Der Bereich, in welchem die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 Corona-VO getragen werden soll, ist durch die Karte in der Anlage I ersichtlich und klar abgegrenzt.

b) Der sog. „Boulevard“ in Bad Lauterberg wird täglich von vielen Menschen, auch aus dem weiteren Umfeld, besucht. In diesem stark frequentierten Bereich, der zudem durch Außengastronomie weiter verengt ist, kann das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 Corona-VO nicht immer eingehalten werden. Damit stellt dieser Bereich eine Örtlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 u. 2 Corona-VO dar. Der Bereich, in welchem die Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 2 Corona-VO getragen werden soll, ist durch die Karte in der Anlage II ersichtlich und klar abgegrenzt.

Zu Ziffer 2:

Die Zahl der nach § 7 Abs. 1 Corona-VO zulässigen Besucherinnen und Besucher soll durch die zuständige Behörde beschränkt werden, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Veranstaltung stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht, wobei § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden ist; Ausnahmen von Halbsatz 1 sind dann zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter über ein vor der Veranstaltung mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmtes Hygienekonzept nach § 4 verfügt.

Um das Infektionsrisiko mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu minimieren wird die zulässige Höchstgrenze von 500 auf 250 Personen für Veranstaltungen mit sitzendem Publikum im Sinne von § 7 Abs. 1 Corona-VO reduziert. Eine Ausnahme besteht für Veranstaltungen, welche dem Gesundheitsamt ein Hygienekonzept nach § 4 Corona-VO vorlegen und dieses mit diesem abgestimmt haben. In diesen Ausnahmefällen kann weiterhin eine Höchstzahl von 500 Besuchenden zugelassen werden, da hier nachgeprüfte Hygienemaßnahmen ergriffen werden.

§ 7 Abs. 1 S. 5 Corona-VO legt überdies fest, dass die Zahl der zulässigen Besucherinnen und Besucher auf 100 Personen beschränkt ist, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Veranstaltung stattfindet, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Eine Ausnahme der Regelung kann durch Vorlage eines Hygienekonzeptes im Sinne von § 4 Corona-VO beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Nach § 6 Abs. 3 S. 2 Corona-VO gibt das für Gesundheit zuständige Ministerium auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städte die oben geregelten Zahlen der Neuinfizierten erreicht sind.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sobald die Voraussetzungen für die beschriebenen Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird dies im Rahmen einer Allgemeinverfügung festgestellt.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen vom 23.10.2020 zur Überschreitung Inzidenzwert 35 zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Göttingen außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hinweise:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Göttingen, den 27.10.2020

Stadt Göttingen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung



(Schmetz)

Erster Stadtrat

